

Bürgerrechtsgesetz der Bürgergemeinde St. Moritz (GBüG)
von der Bürgerversammlung angenommen am 16. April 2019

Art. 1 Gegenstand des Gesetzes

¹ Dieses Gesetz regelt im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Bürgerrechtsgesetzgebung ¹⁾ die Voraussetzungen, die Zuständigkeiten und das Verfahren für den Erwerb des Bürgerrechts von St. Moritz.

Art. 2 Einbürgerungsvoraussetzungen für Ausländerinnen und Ausländer im ordentlichen Verfahren

¹ Ausländerinnen und Ausländern kann das Bürgerrecht der Gemeinde zugesichert werden, wenn sie in den letzten beiden Jahren vor Einreichung des Gesuchs ununterbrochen und insgesamt während fünf Jahren Wohnsitz in der Gemeinde haben.

² Zudem haben sie die weiteren Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss der eidgenössischen und kantonalen Bürgerrechtsgesetzgebung zu erfüllen.

Art. 3 Einbürgerungsvoraussetzungen für Schweizerinnen und Schweizer im ordentlichen Verfahren

¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen in der Gemeinde Wohnsitz haben, kann das Bürgerrecht der Gemeinde zugesichert oder erteilt werden, wenn sie

- a) nicht schwerwiegend mit dem Strafrecht in Konflikt geraten sind²⁾;
- b) am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung teilnehmen³⁾;
- c) über geordnete finanzielle Verhältnisse verfügen⁴⁾;
- d) keine Sozialhilfe beziehen und die in den vergangenen zehn Jahren bezogene Sozialhilfe zurückbezahlt haben⁵⁾.

Art. 4 Zuständigkeiten

¹ Der Bürgerrat erteilt das Gemeindebürgerrecht oder sichert es zu⁶⁾.

² Er bildet eine Einbürgerungskommission⁷⁾, welche abklärt, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, und dem Bürgerrat entsprechend Antrag stellt.

Art. 5 Gebühren

¹ Für Arbeitsaufwendungen im Einbürgerungsverfahren erhebt die Bürgergemeinde kostendeckende Gebühren. Die Bearbeitung eines Einbürgerungsgesuchs darf von einem Kostenvorschuss abhängig gemacht werden.

² Für minderjährige Kinder, die nicht zusammen mit ihren Eltern eingebürgert werden, für Personen in Ausbildung sowie bei besonderen Gelegenheiten können die Gebühren reduziert oder erlassen werden.

³ Der Bürgerrat kann entsprechende Bestimmungen erlassen.

Art. 6 Besondere Fälle

¹ In begründeten Fällen kann der Bürgerrat das Gemeindebürgerrecht ehrenhalber oder schenkungsweise erteilen oder zusichern.

Art. 7 Rechtsschutz

¹ Ablehnende Entscheide des Bürgerrats sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

² Entscheide des Bürgerrats können mit Beschwerde ans Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

Art. 8 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Der Bürgerrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

² Mit Inkraftsetzung dieses Gesetzes wird das Bürgerrechtsgesetz der Bürgergemeinde St. Moritz vom 29. August 2006 aufgehoben.

Nachfolgende Angaben / Verweise sind rein informativ und haben keinen Gesetzescharakter:

- 1) *Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BÜG; SR 141.0)*
Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsverordnung, BÜV; SR 141.01)
Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden (KBÜG; BR 130.100)
Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden (KBÜV; BR 130.110)
- 2) *vgl. Art. 7 KBÜG und Art. 18 KBÜV*
- 3) *vgl. Art. 14 KBÜV*
- 4) *vgl. Art. 15 KBÜV*
- 5) *vgl. Art. 14 Abs. 3 KBÜV und Art. 5 Abs. 1 lit. c KBÜG*
- 6) *Art. 27 Abs. 1 lit. j) Statuten der Bürgergemeinde St. Moritz*
- 7) *Art. 26 Abs. 4 Statuten der Bürgergemeinde St. Moritz*

Durch den Bürgerrat in Kraft gesetzt am 01. Juli 2019

St. Moritz, den 01. Juli 2019/r

Der Bürgermeister
Alfred M. Riederer

